

Verwaltungsvorschriften für die Zumessung von Lehrkräften an öffentlichen Berliner Schulen („Zumessungsrichtlinien“) ab Schuljahr 2009/10

Verwaltungsvorschrift Schule Nr. 9/2009 vom 15.7.2009

Veränderungen zum Vorjahr

	2009/10	2008/09
I. Leistungen für den Unterricht aller Schüler an allgemeinbildenden Schulen		
1. Grundschulen und weiterführende allgemeinbildende Schulen		
JÜL (Klassenstufen 1 – 3)	Werden jetzt in den Zumessungsrichtlinien erwähnt , aber nicht besser ausgestattet als im Vorjahr.	Nicht erwähnt
Hauptschulen	Die Zumessung von Lehrerstunden für alle Klassen erfolgt schülerbezogen auf der Basis eines Faktors von 1,63	Die Zumessung von Lehrerstunden für alle Klassen erfolgt schülerbezogen auf der Basis eines Faktors von 1,64
Realschulen	Die Zumessung von Lehrerstunden für alle Klassen erfolgt schülerbezogen auf der Basis eines Faktors von 1,34	Die Zumessung von Lehrerstunden für alle Klassen erfolgt schülerbezogen auf der Basis eines Faktors von 1,3
Gymnasien	Die Zumessung von Lehrerstunden für alle Klassen erfolgt schülerbezogen auf der Basis eines Faktors von 1,26	Die Zumessung von Lehrerstunden für alle Klassen erfolgt schülerbezogen auf der Basis eines Faktors von 1,22
Gesamtschulen	Die Zumessung von Lehrerstunden für alle Klassen erfolgt schülerbezogen auf der Basis eines Faktors von 1,46	Die Zumessung von Lehrerstunden für alle Klassen erfolgt schülerbezogen auf der Basis eines Faktors von 1,44
II. Zumessung von Unterrichtsstunden für strukturelle Unterstützung		
1. Sonderpädagogische Integration		
	<i>In einem ergänzenden Schreiben der Senatsverwaltung (II A) v. 24.3.09 werden folgende Faktoren pro Schüler/In festgelegt:</i> <u>Primarstufe:</u> Behinderungs-Gruppe 1 ¹ 2,5 LStd.	<i>In einem ergänzenden Schreiben der Senatsverwaltung (II A) v. 7.4.08 werden folgende Faktoren pro Schüler/In festgelegt:</i> <u>Primarstufe:</u> Behinderungs-Gruppe 1 ⁷ 2,5 LStd

¹ Lernen, emotionale und soziale Entwicklung, Sprache, körperliche und motorische Entwicklung, Sehbehinderung, Hörbehinderung/schwerhörig

² Blinde, Gehörlose

	2009/10	2008/09																						
	Behinderungs-Gruppe 2 ² 5 LStd. Behinderungs-Gruppe 3³ 8 LStd. <u>Sek I und II:</u> Behinderungs-Gruppe 1 ⁴ 3 LStd Behinderungs-Gruppe 2 ⁵ 6 LStd Behinderungs-Gruppe 3⁶ 8 LStd	Behinderungs-Gruppe 2 ⁸ 5 Lstunden <u>Sek I und II:</u> Behinderungs-Gruppe 1 ⁵ 3 Lstd Behinderungs-Gruppe 2 ⁶ 6 Lstd																						
III. Zumessung von Stunden für Profile der Schulen und Schulprogramme																								
1. Staatliche Euro-paschule	Die Zumessung von Stunden an die Schule erfolgt auf Basis des Faktors nach Schulart zuzüglich des Profilbedarfs SESB. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der eingerichteten Klassen. Zusätzl. Stunden pro Klasse: Grundschule 12,33 Realschule 2,5 Gymnasium einzügig 4,83 Gymnasium zweizügig 0 Gesamtschule einzüg. 8,25 Gesamtschule zweizüg. 2,40	Die Zumessung von Stunden an die Schule erfolgt auf Basis der Anzahl der Schüler und der Stundentafel nach Schulart. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der eingerichteten Klassen. Über den Bedarf der Regelschule hinausgehende Faktoren pro Schüler: Grundschule: 0,5 Realschule: 0,07 Gymnasium: 0,01 Gesamtschule: 0,18																						
	<table border="1"> <tbody> <tr> <td>Grundschule</td> <td>12,33</td> </tr> <tr> <td>Realschule</td> <td>2,5</td> </tr> <tr> <td>Gymnasium einzügig</td> <td>4,83</td> </tr> <tr> <td>Gymnasium zweizügig</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>Gesamtschule einzügig</td> <td>8,25</td> </tr> <tr> <td>Gesamtschule zweizügig</td> <td>2,40</td> </tr> </tbody> </table>	Grundschule	12,33	Realschule	2,5	Gymnasium einzügig	4,83	Gymnasium zweizügig	0	Gesamtschule einzügig	8,25	Gesamtschule zweizügig	2,40	<i>Umgerechnet auf Stunden pro Klasse:</i> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Stunden</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Grundschule Frequenz 26</td> <td>13</td> </tr> <tr> <td>Realschule Frequenz 29</td> <td>2,03</td> </tr> <tr> <td>Gymnasium Frequenz 29</td> <td>0,29</td> </tr> <tr> <td>Gesamtschule Frequenz 29</td> <td>5,22</td> </tr> </tbody> </table>		Stunden	Grundschule Frequenz 26	13	Realschule Frequenz 29	2,03	Gymnasium Frequenz 29	0,29	Gesamtschule Frequenz 29	5,22
Grundschule	12,33																							
Realschule	2,5																							
Gymnasium einzügig	4,83																							
Gymnasium zweizügig	0																							
Gesamtschule einzügig	8,25																							
Gesamtschule zweizügig	2,40																							
	Stunden																							
Grundschule Frequenz 26	13																							
Realschule Frequenz 29	2,03																							
Gymnasium Frequenz 29	0,29																							
Gesamtschule Frequenz 29	5,22																							

³ Geistige Entwicklung, Autismus

⁴ Lernen, emotionale und soziale Entwicklung, Sprache, körperliche und motorische Entwicklung, Sehbehinderung, Hörbehinderung/schwerhörig

⁵ Blinde, Gehörlose

⁶ Geistige Entwicklung, Autismus

⁷ Lernen, emotionale und soziale Entwicklung, Sprache, körperliche und motorische Entwicklung, Sehbehinderung, Hörbehinderung/schwerhörig

⁸ Blinde, Gehörlose, Geistige Entwicklung, Autismus

Verwaltungsvorschriften für die Zumessung von Lehrkräften an öffentlichen Berliner Schulen

ab Schuljahr 2009/2010

Verwaltungsvorschrift Schule Nr. 9/2009

Aufgrund § 6 Abs. 2 Buchstabe b AZG wird Folgendes festgelegt:

Stand: 15. Juli 2009

A. Grundsätze der Zumessung

Die Zumessung von Lehrkräftestunden erfolgt schülerbezogen und basiert auf den geltenden gesetzlichen Regelungen und Verordnungen der Berliner Schule. Sie bildet die idealtypische Bemessungsgrundlage der Unterrichtsversorgung, die in der Verantwortung der einzelnen Schule organisatorisch umgesetzt wird.

Bei neu einzurichtenden Klassen ist die Schülerzahl so zu bemessen, dass auf Basis der verfügbaren personellen, räumlichen, sächlichen und fachspezifischen Ausstattung die Unterrichts- und Erziehungsarbeit gesichert ist. Es ist darauf zu achten, dass auch mittelfristig im Durchlauf der Klasse innerhalb einer Schulart keine unterfrequenten Lerngruppen entstehen.

Die Festlegungen über die Aufnahmekapazität einer Schule trifft die zuständige Schulbehörde (Schulamt des Bezirks) im Benehmen mit der zuständigen Schulaufsicht. Die Bildung und Weiterführung von Klassen mit Unterfrequenzen gegenüber der in der Anlage 1 dargestellten Zumessungsfrequenz bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Schulaufsicht.

Die Zumessung für eine Schule kann aus bis zu fünf Komponenten bestehen:

1. Zumessung nach der Stundentafel
2. Zumessung für Teilungsstunden/Förderunterricht
3. Zumessung für strukturelle Unterstützung
4. Zumessung aus dem Dispositionspool
5. Zumessung für Profile der Schulen

Die Zumessungen zu 1. bis 4. stellen den Bedarf einer Schule dar, der mit „100%-Bedarf“ bezeichnet wird.

B. Gesonderte Einrichtungsformen

Tatbestände, die nur an einzelnen Schulen auftreten oder die einer besonderen Regelung unterliegen, sind unter Pkt. III dargestellt. In einzelnen Schularten und Jahrgangsstufen bzw. bei besonderen Einrichtungsformen wird die Zumessung als *Stundenfaktor pro Klasse* ausgewiesen.

C. Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden

Die Zumessung der Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden erfolgt nicht für die Unterrichtserteilung. Sie wird vielmehr als Reduzierung der Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte realisiert und geht nicht in die Unterrichtsversorgung ein. Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden werden deshalb gesondert zugemessen. Sie sind unter Pkt. VI dargestellt.

D. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien gelten ausschließlich für öffentliche Schulen und Internate, deren Stellen- und Personalausstattung durch die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung vorzunehmen ist.

E. Inkrafttreten

Die geänderten Verwaltungsvorschriften treten am 1. August 2009 in Kraft.

Prof. Dr. E. Jürgen Zöllner

Mehrfach verwendete **Abkürzungen:**

Schularten, Schulanfangsphase

SAPh = Schulanfangsphase

G = Grundschule und Grundstufe der Gesamtschule

H = Hauptschule/Hauptschulklassen der verbundenen Haupt- und Realschule (V)

R = Realschule/Realschulklassen der verbundenen Haupt- und Realschule (V)

Y = Gymnasien, Mittelstufe

T = Gesamtschulen, Mittelstufe

Sek II = Oberstufe, bzw. Jst. 11-13

Förderschwerpunkte

LE = Lernen

KM = Körperliche und motorische Entwicklung

S-B = Sehen (Blinde)

S-S = Sehen (Sehbehinderte)

H-G = Hören (Gehörlose)

H-S = Hören (Schwerhörige)

GE = Geistige Entwicklung

SP = Sprache

(**ES** - **AS** = Eingangsstufe – Abschlussstufe; **ES** = Emotionale und soziale Entwicklung

FS I = Förderstufe I; **FS II** = Förderstufe II)

Maßnahme und erläuternde Hinweise

I. Leistung für den Unterricht aller Schüler an allgemein bildenden Schulen

		Grundstufe: Stunden pro Klasse*				Stunden pro Schüler/in nach Schulart						
		SAPh		JÜL 1-3		J.3-6		Mittelstufe				Sek II**
		Klasse	Schüler	Klasse	Schüler	Klasse	Schüler	H	R	Y***	T	Y, T
I.1.1	Unterricht laut Stundentafel	20,50	0,50	23,00	0,50	28,00	0,50	1,40	1,16	1,15	1,19	1,67
I.1.2	Förderunterricht und Teilungsstunden	2,00	---	2,00	---	2,00	---	0,23	0,18	0,11	0,27	---
	<i>Summe</i>	<i>22,50</i>	<i>0,50</i>	<i>25,00</i>	<i>0,50</i>	<i>30,00</i>	<i>0,50</i>	<i>1,63</i>	<i>1,34</i>	<i>1,26</i>	<i>1,46</i>	<i>1,67</i>

*** für Gym., die mit Jst. 7 beginnen; für Jst. 5+6 gesonderte Berechnung ** Schülerzahl mal 1,67 mal (1 plus ln(300/Schülerzahl)/10)
 * In der Grundschule und der Grundstufe der Gesamtschulen wird ein Klassenfaktor in Stunden zugewiesen, der Stundentafel und Förderunterricht als Sockelbetrag absichert. Für jeden Schüler über der jeweiligen Zumessungsfrequenz (siehe Anlage 1) erhält die Schule einen Zuschlag von 0,5 Stunden. Für die Jahrgangsmischung (SAPh und JÜL 1-3) erhalten die Schulen für die Jst. 1 und 2 zusätzliche 2 Stunden pro Klasse, die auch in Erzieherstunden oder Projektmittel umgewandelt werden können.

I.2 Schulen mit sonderpädagogischen Förderschwerpunkten

		Stunden pro Klasse nach Förderschwerpunkt								
		LE*	SP	KM	S-B	S-S	H-G	H-S**	ES	GE
I.2.1	Unterricht laut Stundentafel in der Grundstufe	26,50	25,50	25,50	29,17	29,17	28,17	25,50	25,50	25,00
I.2.2	Teilungsstunden und Förderunterricht	---	2,67	---	0,67	0,67	4,00	2,00	2,00	1,00
	<i>Summe</i>	<i>26,50</i>	<i>28,17</i>	<i>25,50</i>	<i>29,84</i>	<i>29,84</i>	<i>32,17</i>	<i>27,50</i>	<i>27,50</i>	<i>26,00</i>
I.2.3	Unterricht laut Stundentafel in der Mittelstufe	30,00	32,00	32,00	35,50	35,50	32,50	32,00	32,00	25,00
I.2.4	Teilungsstunden und Förderunterricht	4,25	2,00	---	---	---	2,00	2,00	---	1,00
	<i>Summe</i>	<i>34,25</i>	<i>34,00</i>	<i>32,00</i>	<i>35,50</i>	<i>35,50</i>	<i>34,50</i>	<i>34,00</i>	<i>32,00</i>	<i>26,00</i>

*LE nur Jst. 3-6 **H-S Sek II = 3,50 pro Schüler/in

II. Zumessung von Unterrichtsstunden für strukturelle Unterstützung

II.1 Leistung für sonderpädagogische Integration	Die Zumessung von Stunden an die Schule erfolgt auf Basis der Anzahl der Schüler in Integration einer Schule, der besonderen Berücksichtigung und Unterscheidung nach 3 gewichteten Stufen von Förderschwerpunkten plus der besonderen Zuweisung für die Schulanfangsphase. Ein Teil des Kontingents verbleibt als Disposition innerhalb der Maßnahme.
II.2 Leistung für sonderpädagogische Einzelmaßnahmen	Die Zumessung von Stunden an die Schule erfolgt in Abhängigkeit von der Realisierung der Maßnahmen und in unterschiedlichem Umfang je Schule. Basis ist die Zumessung im Schuljahr 2007/08.
II.3 Leistung für Sprachförderung / DaZ	Die Zumessung von Stunden an die Schule erfolgt auf Basis der Anzahl der Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache (ndH) plus der Anzahl der lernmittelbefreiten Schüler einer Schule. Diese ermittelte Anzahl wird in Relation zur entsprechenden Gesamtsumme (ndH plus lernmittelbefr. Schüler) gesetzt. Die Relation definiert den Anteil der Schule an den insgesamt hier zu verteilenden Stunden. Ein Teil des Kontingents verbleibt als Disposition innerhalb der Maßnahme.
II.4 Leistung für Schülerarbeitsstunden der Gesamtschule	Die Zumessung von Stunden an die Schule erfolgt auf Basis der Anzahl der Schüler (linear). Die Grundlage bildet die Stundenzuweisung im Schuljahr 2007/08. Die Zuweisung erfolgt direkt auf dieser Basis.

III. Zumessung von Stunden für Profile der Schulen und Schulprogramme

III.1 Staatliche Europaschule	Die Zumessung von Stunden an die Schule erfolgt auf Basis des Faktors nach Schulart zuzüglich des Profilbedarfs SESB. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der eingerichteten Klassen.																																																			
Profilbedarf SESB	*einzügig ** zweizügig																																																			
<table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"> <tr> <th colspan="6">Stunden pro Klasse nach Schulart</th> </tr> <tr> <th>Grundstufe</th> <th colspan="5">Mittelstufe</th> </tr> <tr> <th>G</th> <th>R</th> <th>Y*</th> <th>Y**</th> <th>T*</th> <th>T**</th> </tr> <tr> <td>12,33</td> <td>2,50</td> <td>4,83</td> <td>-</td> <td>8,25</td> <td>2,40</td> </tr> </table>		Stunden pro Klasse nach Schulart						Grundstufe	Mittelstufe					G	R	Y*	Y**	T*	T**	12,33	2,50	4,83	-	8,25	2,40																											
Stunden pro Klasse nach Schulart																																																				
Grundstufe	Mittelstufe																																																			
G	R	Y*	Y**	T*	T**																																															
12,33	2,50	4,83	-	8,25	2,40																																															
III.2 Spezialschulen	Die Zumessung von Stunden an die Schule erfolgt als Sonderberechnung je Schule. Basis ist die Zumessung im Schuljahr 2007/08. Für folgende Schulen gilt jeweils ein gesondert festgelegter Organisationsrahmen:																																																			
<p>02H06 Stadt-als-Schule Berlin 03B08 Staatliche Ballettschule u.Schule für Artistik 03Y05 Coubertin-Gymnasium 09Y09 Flatow-Oberschule 01Y07 Französisches Gymnasium</p>	<p>04T04 Staatliche Internationale Schule Berlin 06T01 John-F.-Kennedy-Schule 11T06 Werner-Seelenbinder-Schule 01Y04 Carl-Philipp-Emanuel-Bach-Schule (Gymnasium) 12Y06 Schulfarm Insel Scharfenberg</p>																																																			
III.3 Profilbedarf I	Die Zumessung von Stunden an die Schule erfolgt auf Basis der vorhandenen Einzelmaßnahmen auf Grundlage der Stundenzuweisung im Schuljahr 2007/08. Es gilt Bestandsschutz, wobei auslaufende Maßnahmen nicht automatisch verlängert werden. Die Zuweisung erfolgt direkt an die Schulen.																																																			
III.4 Profilbedarf II	Die Zumessung von Stunden an die Schule erfolgt auf Basis der Schülerzahl der Schule. Es wird in jeder Schulart ein durchschnittlicher Stunden-Faktor pro Schüler über die Jahrgangsstufen der Grund-, Mittel- bzw. Sekundarstufe II gebildet, so dass jeder Schüler einer Schule einheitlich zum Stundenvolumen beiträgt.																																																			
III.4.1 Zumessung von Stunden zur Profilbildung	<table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"> <tr> <th colspan="6">Stunden pro Schüler/in nach Schulart</th> </tr> <tr> <th>Grundstufe</th> <th colspan="4">Mittelstufe</th> <th>Sek II</th> </tr> <tr> <th>G</th> <th>H</th> <th>R</th> <th>Y*</th> <th>T</th> <th>Y, T</th> </tr> <tr> <td>0,02</td> <td>0,10</td> <td>0,03</td> <td>0,03</td> <td>0,01</td> <td>0,06</td> </tr> </table> <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"> <tr> <th colspan="9">Stunden pro Schüler/in nach Förderschwerpunkt</th> </tr> <tr> <th>LE**</th> <th>SP</th> <th>KM</th> <th>S-B</th> <th>S-S</th> <th>H-G</th> <th>H-S***</th> <th>ES</th> <th>GE****</th> </tr> <tr> <td>0,07</td> <td>0,08</td> <td>0,16</td> <td>0,17</td> <td>0,09</td> <td>0,13</td> <td>0,10</td> <td>0,10</td> <td>0,11</td> </tr> </table>	Stunden pro Schüler/in nach Schulart						Grundstufe	Mittelstufe				Sek II	G	H	R	Y*	T	Y, T	0,02	0,10	0,03	0,03	0,01	0,06	Stunden pro Schüler/in nach Förderschwerpunkt									LE**	SP	KM	S-B	S-S	H-G	H-S***	ES	GE****	0,07	0,08	0,16	0,17	0,09	0,13	0,10	0,10	0,11
Stunden pro Schüler/in nach Schulart																																																				
Grundstufe	Mittelstufe				Sek II																																															
G	H	R	Y*	T	Y, T																																															
0,02	0,10	0,03	0,03	0,01	0,06																																															
Stunden pro Schüler/in nach Förderschwerpunkt																																																				
LE**	SP	KM	S-B	S-S	H-G	H-S***	ES	GE****																																												
0,07	0,08	0,16	0,17	0,09	0,13	0,10	0,10	0,11																																												
III.4.2 Zumessung von Stunden zur Profilbildung in der Grund- und Mittelstufe	*für Jst. 5+6 gesonderte Berechnung **LE nur Jst. 3-6 ***H-S Sek II = 0,12 ****GE - FS I = 0,15 FS II = 0,17																																																			

IV. Leistung für den Unterricht aller Schüler an beruflichen Schulen

Nach Stundentafel bei ausgewiesener Zumessungsfrequenz	Schüler/in
Einführungsphase des beruflichen Gymnasiums und Vollzeitlehrgänge im 11. Schuljahr (BQL)	25
Berufsschulklassen für Jugendliche ohne Ausbildungsverhältnis	16
Zweijährige Lehrgänge mit Vollzeitunterricht für Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf (BQL-FL)	19
Berufsschulklassen für Jugendliche im Ausbildungsverhältnis, 1. Jahr bzw. in der Grundstufe	27
Berufsfachschulklassen, Fachschulklassen, Fachoberschulklassen u. Berufsoberschulklassen, zusätzliche allg. bildende Kurse 2. Jahr und 3. oder weiteres Jahr	25

Berufliche Spezialschulen		Schüler/in
Berufsschule mit sonderpädagogischer Aufgabe und Berufsschule (02B01, 04B01, 03B06)		19
Annedore-Leber-Oberschule (08B01)		9 bis 13
Carl-Legien-Oberschule (08B05)		23
Lise-Meitner-Oberschule – OG u. OBF (08B02)		24
Teilungsstunden/Förderunterricht/Profilbedarf II *		Stunden
Duale Ausbildung (Auszubildende bei mind. 17 Schülern/innen)		
< 400 Jahresunterrichtsstunden		2
≥ 400 Jahresunterrichtsstunden		3
Grundstufen der kaufmännischen Berufsfachschule und Berufsgrundbildungsjahr		10
Fachstufe		8
Berufsschulklassen für Auszubildende aus verwandten Berufen u. je Ausbildungsjahr < 13		4
*Höhere Teilungsstunden können nur im Einzelfall und bei nachgewiesener Notwendigkeit anerkannt werden. Für Berufsfachschulen, Fachoberschulen sowie Fachschulen sind die Teilungsstunden den jeweiligen Stundentafeln zu entnehmen. Für den Profilbedarf II (einschl. Förderkurse) können 3 % des Unterrichtsstundenbedarfs (Fachtheorie) angesetzt werden.		
Berufliches Gymnasium		Std. pro Schüler/in
Einführungsphase im Berufsfeld I sowie der Anna-Freud-Oberschule und Qualifikationsphase		1,67*
Profilbedarf II		0,06

* Schülerzahl mal 1,67 mal (1 plus ln(300/Schülerzahl)/10)

V. Leistung für den Unterricht aller Schüler des Zweiten Bildungswegs

V.1 Lehrgänge an Haupt- und Realschulen sowie Volkshochschulen gem. Lehrgangs-Verordnung - ZBW-LG-VO vom 12.12.2006		Stunden
Unterrichtsstunden für Tageslehrgänge		30
Unterrichtsstunden für Tageslehrgänge, zusätzliche Teilungsstunden (nur Kurs H u. E)		9
Unterrichtsstd. Abendlehrgänge: Vorkurs E/R, Hauptkurs R u. E		16
Unterrichtsstd. Abendlehrgänge: Vorkurs H, Hauptkurs H		15
Förderstunden (nur an Haupt- und Realschulen)		2
Die Teilnehmerzahl der Klassen eines Lehrganges soll durchschnittlich mindestens 20 Teilnehmer/innen betragen. Bei Beginn des Lehrganges ist von mindestens 25 Teilnehmern/innen je Klasse auszugehen.		
V.2 Abendgymnasien		Std. pro Schüler/in
Die Gesamtzahl der Hörer/-innen beider Berliner Abendgymnasien wird auf ca. 700 (jeweils 350) begrenzt. Die Überschreitung bedarf der Genehmigung durch Sen BWF (II E). Bei Mehranmeld. organisieren die Einrichtungen einen überschulischen Ausgleich.		
Für Vorkurse gilt eine Frequenz von 25 Schülern als Durchschnitt, bei einer Zumessung von 29 Std. pro Klasse		1,16
Für die E-Phase gilt eine Frequenz von 22 Schülern als Durchschnitt, bei einer Zumessung von 29 Std. pro Klasse		1,27
Qualifikationsphase		1,50*
Profilbedarf II		0,05
* Schülerzahl mal 1,5 mal (1 plus ln(300/Schülerzahl)/10)		
V.3 VHS-Kollegs und Berlin		Std. pro Schüler/in
Die Zahl der halbjährigen Vorkurse ist im Berlin-Kolleg auf maximal sieben und an den VHS-Kollegs auf fünf begrenzt. In der E-, und Q-Phase werden je Schuljahr höchstens aufgenommen: Berlin-Kolleg 250 Schüler und VHS-Kollegs 150 Schüler		
Für Vorkurse gilt eine Frequenz von min.25** bis max. 30 Schüler bei einer Zumessung von 20 Std. pro Klasse		0,80**
Einführungsphase und Qualifikationsphase		1,75*
Profilbedarf II		0,06
* Schülerzahl mal 1,75 mal (1 plus ln(400/Schülerzahl)/10)		

Maßnahme und erläuternde Hinweise/Vorgaben

VI. Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden

VI.1 Ermäßigungsstunden

VI.1.1 Gesetzliche Verpflichtungen und andere Tatbestände

Altersermäßigung	<p>Ab dem Schuljahr, das auf die Vollendung der nachfolgend genannten Lebensjahre folgt, werden Lehrkräften im Angestelltenverhältnis (Einstellung bis 28.02.2005 und Vollendung des 50. Lebensjahres vor dem 1. September 2008) aus Altersgründen folgende Ermäßigungsstunden gewährt: Bei einer Unterrichtsverpflichtung (Zahl der tatsächlich zu erteilenden Unterrichtsstunden zuzüglich einer etwaigen Schwerbehindertenermäßigung) von</p> <ul style="list-style-type: none"> - mindestens zwei Drittel der regelmäßigen Pflichtstundenzahl ab dem 55. Lebensjahr: 1 Stunde ab dem 60. Lebensjahr: 1 weitere Stunde (insgesamt 2 Std.) - von weniger als zwei Dritteln, aber mindestens der Hälfte der regelmäßigen Pflichtstundenzahl ab dem 57. Lebensjahr: 1 Stunde 		
Schwerbehindertenermäßigung	<u>GdB in %</u>	<u>Beschäftigung >= 2/3</u>	<u>Beschäftigung >= 1/2</u>
	50 u. 60	2 Std.	1 Std.
	70	3 Std.	1,5 Std.
	80	4 Std.	2 Std.
	90	5 Std.	2,5 Std.
	100	6 Std.	3 Std.
Stillstunden			
Fürsorgepflicht			
Religionspädagogische Weiterbildung (katholisch)			
Religionspädagogische Weiterbildung (evangelisch)			
Lebenskunde-Ergänzungsstudium			
Suspendierung vom Dienst/kein Einsatz im Unterricht			

Maßnahme und erläuternde Hinweise/Vorgaben	Std.
--	------

VI.2 Anrechnungsstunden für Schulorganisation

VI.2.1 Entlastungskontingent

Für die Wahrnehmung besonderer unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Aufgaben steht den allgemein bildenden und den beruflichen Schulen sowie den Kollegs und Abendgymnasien ein Anrechnungsstundenpool zur Verfügung, über dessen Verwendung in den Schulen frei entschieden werden kann. Seine Größe errechnet sich folgendermaßen:		
* Jahrgangsstufen 1 bis 10	je Klasse	1
* Qualifikationsphase	je Schüler/in	0,11
* Berufsqualifizierende Lehrgänge ((BQL, BQL (FL))	je Klasse	1
* Abschlussklassen der Berufsschulen und der mehrjährigen OBF mit Kammerprüfung	je Schüler/in	0,033
* Abschlussklassen der Fach- und Berufsoberschulen	je Schüler/in	0,1
* Vorkurse zur Aufnahme in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe an Kollegs und Abendgymnasien	je Vorkurs	1
* Grund-, Haupt- und Realschulen erhalten zusätzlich 0,5 % der anerkannten Unterrichtsstunden		

VI.2.2 Schulleitung und andere Funktionsstellen

Unterrichtsverpflichtung der Schulleitung an allen Schularten: 10 Std.		
	Abzüglich in Abhängigkeit von der Zahl der Beschäftigten	
	31 bis 60	1
	61 bis 90	2
	91 bis 120	3
	über 120	4
Ständiger Vertreter/ständige Vertreterin des Schulleiters/der Schulleiterin	Gesamtschule bis 5 Züge	5
	6 und 7 Züge	7
	>= 8 Züge	10
	Gymnasium, Kolleg, Abendgymnasium, Berufsfach- oder Fachschule mit <= 15 Klassen	5
	> 15 Klassen	8
	Berufsschule <= 30 Klassen	5
> 30 Klassen	8	
> 40 Klassen	12	
Klassen = Schüler / Zumessungsfrequenz		
In der gymnasialen Oberstufe an allgemein bildenden Schulen sind jeweils 20 Schüler/innen wie eine Klasseneinheit zu werten.		

Maßnahme und erläuternde Hinweise/Vorgaben		Std.
Ständiger Vertreter/ständige Vertreterin des Schulleiters/der Schulleiterin	Berufs- und Berufsfachschule (in Personalunion) mindestens	5
	> 15 Berufsschulklassen	8
	> 30 OB-Klassen und > 5 OBF-Klassen	12
	Schulen mit Förderschwerpunkt Hören oder Sehen	10
Konrektor/in	Grundschule, Grundschulteil der in Personalunion geführten Schulen mit sonderpädagogischem Schwerpunkt Hauptschule, Realschule, verbundene Haupt- und Realschule Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt sofern mindestens 91 Schüler/innen mit Förderschwerpunkt Lernen oder 46 mit sonstigem Förderschwerpunkt oder angegliederte Berufs(fach)schulklassen vorhanden	4
2. Konrektor/in	Grundschule, Grundschulteil der in Personalunion geführten Schulen mit sonderpädagogischem Schwerpunkt Hauptschule, Realschule, verbundene Haupt- und Realschule Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt sofern mindestens 271 Schüler/innen mit Förderschwerpunkt Lernen oder 136 mit sonstigem Förderschwerpunkt vorhanden	3
Abteilungsleiter/in (OSZ)	Abteilungsleiter/in OG-Abt. <= 200 Schülerplätze	6
	> 200 Schülerplätze	10
	Abteilungsleiter/in and.Abt. <= 360 Schülerplätze	6
	> 360 Schülerplätze	10
Abteilungskoordinator/in (OSZ)	Abteilungskoordinator/in OG-Abt. >= 200 Schülerplätze	5
	Abteilungskoordinator/in and.Abt. >= 360 Schülerplätze	5
Schullaufbahnberatung	Gesamtschule <= 5 Züge	2
	6 und 7 Züge	4
	>= 8 Züge	5
pädagogischer Koordinator/pädagogische Koordinatorin/Mittelstufenleiter/in	Gesamtschule <= 5 Züge	3
	6 und 7 Züge	5
	>= 8 Züge	6
Jahrgangleiter/in	Gesamtschule <= 5 Züge	4
	6 und 7 Züge	6
	>= 8 Züge	8
Grundstufenleiter an O	08T01, 08T02	15,5

Maßnahme und erläuternde Hinweise/Vorgaben		Std.
Leitung der Tages- und Abendlehrgänge	Leitung von Lehrgängen an Haupt- und Realschulen sowie Volkshochschulen ≤ 5 Klassen	5
	> 5 Klassen	10
Leitung der bezirklichen Schularbeitsgärten	Leitung von Schularbeitsgärten mit mehr als 10.000 qm Fläche, Freilandlabor Kaniswall, Gartenarbeitsschule Charlottenburg	15
Filialleitung (OSZ)	≤ 360 Schülerplätze	6
	> 360 Schülerplätze	10
Sportkoordinator an Sportoberschulen	gemäß Einrichtungsschreiben	
Qualifikationsphase - pädagogische Koordination	< 100 Schüler/innen	5
	100 - 109 Schüler/innen	6
	110 - 119 Schüler/innen	7
	120 - 139 Schüler/innen	8
	140 - 159 Schülerinnen	9
	≥ 160 Schüler/innen	10
Bei Schulen, die aufgelöst werden und die daher keine neuen Klassen einrichten, reduzieren sich die Anrechnungsstunden für Leitungsfunktionen auf die Hälfte, wenn Klassen nur noch in der Hälfte der Jahrgangsstufen vorhanden sind.		

VI.3 Anrechnungsstunden für besondere Tatbestände

VI.3.1 Einzelmaßnahmen/abweichende Organisationsformen	8.000*
VI.3.2 LISUM BE-BB	1.100*
VI.3.3 Fort- und Weiterbildung Weiterbildung (Teilzeitbeschäftigte Teilnehmer/innen erhalten vorgesehene Anrechnungsstunden nur anteilig.) Regionale Fortbildung	1.250* 3.350*
VI.3.4 Modellversuche	700*

**Gerundete Eckwerte (auf volle 50er), die abhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme variieren können*

VI.3.5 Schulversuche Die im Rahmen der letzten Lehrerbedarfsfeststellung von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung bei der Stundenzumessung berücksichtigten Schulversuche (einschließlich der damit ggfs. verbundenen Anrechnungsstunden) werden - sofern sie nicht zeitlich befristet waren oder ausdrücklich aufgehoben wurden - fortgesetzt.

Maßnahme und erläuternde Hinweise/Vorgaben		Std.
VI.3.6 Beschäftigtenvertretung		
Vorstandsmitglieder des Hauptpersonalrats	gem. § 58 PersVG	
Mitglieder des Gesamtpersonalrats	gem. § 53 PersVG	
Mitglieder der örtlichen PR	gem. § 43 PersVG	
Mitglieder des PR an zentral verwalteten Schulen	gem. § 43 PersVG	
Grundfreistellung für die Mitglieder des HPR, des GPR und des PR der zentral verwalteten Schulen		5
Vertrauensperson der schwerbehinderten Beschäftigten der Regionen in Abhängigkeit der Anzahl der Schwerbehinderten und Gleichgestellten	< 140	10
	140 - 199	16
	>= 200	26
Gesamtvertrauensperson der schwerbehinderten Beschäftigten		40
Vertrauensperson der schwerbehinderten Beschäftigten der zentral verwalteten Schulen		26
Grundfreistellung für die stellv. Mitglieder in der HSV		5
Frauenvertretung regional		324
Frauenvertretung zentral verwaltete Schulen		26
Gesamtfrauenvertretung		54
VI.3.7 Übergeordnete schulartenübergreifende Aufgaben		1.850*
VI.3.8 Fachseminarleiter		2.800*
VI.3.9 Beratungsaufgaben		3.300*
<i>*Gerundete Eckwerte (auf volle '50er), die abhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme variieren können</i>		
VII. Dispositionspool	Der Dispositionspool umfasst ein Stellenvolumen zur Verteilung an die Schulen für den Ausgleich von allgemeinen Ungleichgewichten bzw. für andere durch die zuständige Schulaufsicht festgestellte Tatbestände.	
VIII. Vertretungsmittel	Die Vertretungsmittel (in Höhe von 3% des anerkannten Unterrichtsbedarfs) erlauben den Schulen den Abschluß von Arbeitsverträgen und Honorarverträgen zur Sicherstellung der Unterrichtserteilung und für andere Unterrichtsprojekte auf der Basis von Zielvereinbarungen.	
IX. Unterrichtsbeitrag von Lehramtsanwärter/innen und Schulpsychologen/innen		
Lehramtsanwärter/innen		7
Schulpsychologen/innen		4

Zumessung nach Stundentafel für alle Schüler/innen an allgemein bildenden Schulen (Faktoren siehe I.1 der Zumessungsrichtlinien)

Achtung: Für Sonderformen gilt u.U. abweichende Stundentafel

Jahrgangsstufen	1, 2, SAPH	3	4	5	6	7	8	9	10	
Stundentafel	20,5	24	27	30	31	-	-	-	-	Grundschule
Zumessungsfrequenz	24	24	24	24	24	-	-	-	-	und Grundstufe der Gesamtschule
Stundentafel	-	-	-	30	31	-	-	-	-	Gymnasien (61/58=1,05)
Zumessungsfrequenz	-	-	-	29	29	-	-	-	-	
Stundentafel	-	-	-	-	-	30	30	31	31	Hauptschule/Hauptschulklassen der verbundenen
Zumessungsfrequenz	-	-	-	-	-	19	20	24	24	Haupt- und Realschule (122/87=1,4)
Stundentafel	-	-	-	-	-	33	33	34	34	Realschule/Realschulklassen der verbundenen
Zumessungsfrequenz	-	-	-	-	-	29	29	29	29	Haupt- und Realschule (134/116=1,16)
Stundentafel	-	-	-	-	-	33*	33	34	34	Gymnasien [(33-3,5%)+101]/116=1,15
Zumessungsfrequenz	-	-	-	-	-	29	29	29	29	
Stundentafel	-	-	-	-	-	34	34	35	35	Gesamtschulen, Mittelstufe (138/116=1,19)
Zumessungsfrequenz	-	-	-	-	-	29	29	29	29	

* 3,5% Abschlag für Rückläufer in Jst. 7

Zumessung nach Stundentafel für alle Schüler/innen an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt

Jahrgangsstufen	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
Stundentafel	-	-	24	25	28	29	29	29	31	31	Lernen
Zumessungsfrequenz	-	-	13,5	13,5	13,5	13,5	13,5	13,5	13,5	13,5	
Stundentafel	20,5	24	27	30	31	30/33*	30/33*	31/34*	31/34*	31/34*	Sprache (*nach Schulart)
Zumessungsfrequenz	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	
Stundentafel	20,5	24	27	30	31	30/33*	30/33*	31/34*	31/34*	31/34*	Körperliche und motorische Entwicklung
Zumessungsfrequenz	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	(*nach Schulart)
Stundentafel	23	24	29	30	35	34	35	35	36	36	Sehen - Blinde
Zumessungsfrequenz	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	
Stundentafel	23	24	29	30	35	34	35	35	36	36	Sehen - Sehbehinderte
Zumessungsfrequenz	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	
Stundentafel	25	25	28	29	31	31	32	32	33	33	Hören - Gehörlose
Zumessungsfrequenz	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	
Stundentafel	20,5	24	27	30	31	30/33*	30/33*	31/34*	31/34*	31/34*	Hören - Schwerhörige (*nach Schulart)
Zumessungsfrequenz	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	
Stundentafel	20,5	24	27	30	31	30/33*	30/33*	31/34*	31/34*	31/34*	Emotionale und soziale Entwicklung
Zumessungsfrequenz	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	(*nach Schulart)
Stundentafel	Eingangsstufe bis Abschlussstufe 25									Geistige Entwicklung	
Zumessungsfrequenz	8*									(* Förderstufe I = 6, Förderstufe II = 5)	

Strukturelle Unterstützung mit Dispositionspool

II.1 Sonderpädagogische Integration

(1.284 VZE)

a. Sicherstellung einer garantierten Zumessung für Schüler/innen, auf die das Merkmal „sonderpädagogische Integration“ zutrifft. Die Zumessung erfolgt für **Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Integration** ohne Berücksichtigung eines Schwellwertes pro Schule:

1. **Primarstufe** bei Behinderungs-**Gruppe 1** = 2,5 Stunden pro Schüler/in
2. **Primarstufe** bei Behinderungs-**Gruppe 2** = 5,0 Stunden pro Schüler/in
3. **Primarstufe** bei Behinderungs-**Gruppe 3** = 8,0 Stunden pro Schüler/in
4. **Sek I u.II** bei Behinderungs-**Gruppe 1** = 3,0 Stunden pro Schüler/in
5. **Sek I u.II** bei Behinderungs-**Gruppe 2** = 6,0 Stunden pro Schüler/in
6. **Sek I u.II** bei Behinderungs-**Gruppe 3** = 8,0 Stunden pro Schüler/in

Gruppe 1: Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung, Sprache, Körperliche und motorische Entwicklung, Sehbehinderung, Hörbehinderung/Schwerhörig

Gruppe 2: Blinde, Gehörlose

Gruppe 3: Geistige Entwicklung, Autismus, Schwerstmehrfachbehinderung

b. Zumessung für die in der Schulanfangsphase noch nicht (und schon) diagnostizierten Schüler/innen (Lernen, emotional/soziale Entwicklungsverzögerung).

c. Zuweisung für die Schulen zur Verteilung durch die regionale Schulaufsicht (Dispositionspool), zur Verteilung durch die zentrale Schulaufsicht (Dispositionspool), für flankierende Maßnahmen und für die beruflichen Schulen.

II.3. Sprachförderung

(1.196 VZE)

a. Sicherstellung einer garantierten Zumessung als rechnerischer Gewinn aus dem Klassenteiler und nach anspruchsberechtigten Schülern/innen. Die Zumessung erfolgt an Schulen mit einem Anteil von **>=40%** für Schüler/innen nichtdeutscher Herkunftssprache (NdH) **oder** **>=40%** für Schüler/innen mit Lernmittelbefreiung (Lmb). Nur eine dieser Bedingungen muss erfüllt sein:

1. **Primarstufe** = **0,15** Stunden pro Schüler/in (ndH/Lmb)
2. **Sek I u. II** = **0,10** Stunden pro Schüler/in (ndH/Lmb)

Schüler/innen die sowohl nichtdeutscher Herkunftssprache, als auch lernmittelbefreit sind, erhalten die doppelte Stundenzuweisung.

b. Zuweisung für die Schulen zur Verteilung durch die regionale Schulaufsicht (Dispositionspool), zur Verteilung durch die zentrale Schulaufsicht (Dispositionspool), für flankierende Maßnahmen und für die beruflichen Schulen.

II.1/ II.3 Nachrichtliche Ausweisung der bezirklichen Disposition im Schuljahr 2008/09 in VZE

	Sonderpädagogische Integration	Sprachförderung
Mitte	12,2	68,2
Friedrichshain-Kreuzberg	23,6	31,9
Pankow	12,2	1,4
Charlottenburg-Wilmersdorf	15,4	8,0
Spandau	9,8	2,8
Steglitz-Zehlendorf	40,4	1,8
Tempelhof-Schöneberg	40,6	24,2
Neukölln	21,1	77,3
Treptow-Köpenick	3,0	0,5
Marzahn-Hellersdorf	1,0	2,5
Lichtenberg	1,0	1,7
Reinickendorf	9,6	5,6